

Praxis des
Internationalen
Privat- und
Verfahrensrechts

IPRax

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
Dieter Heinrich
Prof. Dr. Burkhard Hess
Prof. Dr. Bernd von Hoffmann (†)
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Erik Jayme
Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Kronke
Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel
Prof. Dr. Karsten Thorn

Schriftleitung:

Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel
Institut für internationales und
ausländisches Privatrecht
der Universität zu Köln
Gottfried-Keller-Straße 2
D-50931 Köln

Beirat:

Dr. Thomas Försterling
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Reinhold Geimer
Dr. Rainer Hüßtege
Vors. Richter am OLG
Prof. Dr. Jörg Piltung
Richter am EuG i. R.
Dr. Dietrich Schefold
Rechtsanwalt

Abhandlungen

H.-P. Mansel/K. Thorn/R. Wagner:
Europäisches Kollisionsrecht 2012
Voranschreiten des Kodifikations-
prozesses – Flickenteppich des
Einheitsrechts 1

S. Leible/D. Leitner: Das Kollisions-
recht des Timesharing nach der
Richtlinie 2008/122/EG 37

C. Benicke: Haager Kinderschutz-
übereinkommen 44

Entscheidungsrezensionen

J. von Heim: Der europäische
Gerichtsstand des Erfüllungsortes
(Art. 5 Nr. 1 EuGVVO) bei einem
unentgeltlichen Beratungsvertrag
(OLG Saarbrücken, S. 74) 54

M. Würdinger: Das Sprachen- und
Übersetzungsproblem im Europä-
ischen Zustellungsrecht – ein
Spannungsfeld zwischen Justiz-
gewährung und Beklagenschutz
im Europäischen Justizraum
(LG Bonn, S. 80) 61

C. Tietje: Investitionsschieds-
gerichtsbarkeit im EU-Binnenmarkt
(OLG Frankfurt a.M., S. 83) 64

J. Weber: Die Geschäftsführer-
haftung aus der Perspektive des
Europäischen Zivilprozessrechts
(LG Bonn, S. 80) 69

Rezensierte Entscheidungen
(s. Seite III) 74

Blick in das Ausland

B. Reinmüller/A. Bücker: Zur
Reichweite einer Schiedsklausel bei
einem „brutalen Abbruch einer
bestehenden Handelsbeziehung“
nach französischem Recht (Cour de
Cassation, 8.7.2010 – 09-67.013) 91

W. Meyer-Laucke: Zur Frage der
Anerkennung russischer Urteile auf
dem Gebiet des Wirtschaftsrechts 94

F. Limbach: Zum Ende einer inter-
nationalen Eingriffsnorm: Die
Beseitigung des Entnahmerechts
zugunsten des französischen
Miterben 96

Mitteilungen (s. Seite III) 99

Internationale Abkommen 105

Schrifttumshinweise 106

Neueste Informationen II, IX ff

[134] Da die Rolle des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren darin besteht, das Unionsrecht auszulegen oder über seine Gültigkeit zu entscheiden, nicht aber darin, dieses Recht auf den Sachverhalt anzuwenden, der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt (dies ist vielmehr Sache des nationalen Gerichts), ist eine Beantwortung der hier seitens der Ast. formulierten Fragen durch den EuGH nicht möglich. Denn die Fragestellungen zu Ziffer I. und II. zielen ganz konkret auf die Wirksamkeit der in Art. 8 Abs. 2 des streitgegenständlichen Investitionsschutzabkommens geregelten Schiedsklausel ab. Derartige konkrete Fragen zu der Wirksamkeit einer ganz spezifischen Vertragsklausel können nicht im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens geklärt werden (vgl. Ehrlicke, in Streinz, a.a.O., Rdnr. 14 zu § 267 AEUV; Wegener in: Calliess/Ruffert, a.a.O., Rdnr. 3 zu Art. 267 AEUV).

[135] Erst recht gilt dies für die zu Ziffer III. formulierte Vorlagefrage, die zudem keinerlei Bezug zu der hier streitigen Frage nach der Zuständigkeit des Schiedsgerichts aufweist.

[136] Aber auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das vorlegende Gericht an die von den Parteien formulierten Vorlagefragen nicht gebunden ist, hält der Senat aus den oben dargelegten Gründen eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof für nicht geboten. Begründete Zweifel an der Auslegung des Art. 344 AEUV ergeben sich mit Blick auf die obigen Erwägungen nicht.

[137] Diese können auch nicht daraus hergeleitet werden, dass sich der EuGH bislang noch nicht explizit zum Anwendungsbereich des Art. 344 AEUV auf Staat-Investor-Streitigkeiten geäußert hat. Allein das Fehlen einer entsprechenden Entscheidung vermag mit Blick auf den Wortlaut der Norm sowie unter Berücksichtigung des vom EuGH anerkannten Anwendungsbereichs auf Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten keine Unsicherheiten bezüglich der Auslegung dieser Norm zu wecken, die eine Vorlage an den Gerichtshof erforderlich macht.

[138] Nach alledem sind die Anträge der Ast. zurückzuweisen. [...]

Blick in das Ausland

Zur Reichweite einer Schiedsklausel bei einem „brutalen Abbruch einer bestehenden Handelsbeziehung“ nach französischem Recht

(zu Cour de Cassation, 8.7.2010 – 09-67.013)

von Prof. Dr. Bernd Reinmuller, Frankfurt a.M., und Alexander Bucken, Aachen*

The contribution deals with a decision by the Cour de Cassation (1ère civ. of 8 July 2010 – Case no. 09-67.013) on the scope of an arbitration clause in respect of damage claims on grounds of a "brutal breach" of a trade relationship.

Art. L 442-6 I 5° of the French Commercial Code stipulates that persons engaged in a trade or business who "brutally" breach an established trade relationship are obliged to compensate the ensuing damages. This provision serves for the upholding of law and order (ordre public) and as part of the French law of torts it is not subject to the disposition of the parties.

The Cour de cassation held that an action based on this legal norm can be covered by a contractual arbitration clause regardless of its tortious nature and its coercive character, because it has a sufficient contractual reference. This presupposes a sufficiently broad formulation of the arbitration clause.

I. Einleitung

Art. L 442-6 I 5° des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de Commerce*, i.F. frzHGB) sieht vor, dass ein Produzent, Kaufmann, oder eine im Gewerberegister eingetragene Person, die eine gefestigte Handelsbeziehung ganz oder teilweise ohne schriftliche Kündigung „brutal abbricht“, ohne der Dauer der Handelsbeziehung Rechnung zu tragen und die Mindestkündigungsfrist zu beachten, die bezugnehmend auf die Handelsbräuche aufgrund interprofessioneller Vereinbarungen festgelegt worden ist, zum Ersatz des daraus folgenden Schadens verpflichtet ist¹.

Die *Cour de Cassation* hatte sich in einer Entscheidung vom 8.7.2010 damit zu beschäftigen, ob und unter welchen Voraus-

setzungen eine vertragliche Schiedsklausel auch einen solchen Schadensersatzanspruch erfasst.

II. Der Fall

Eine schwedische Gesellschaft hatte im Jahre 1999 mit einer französischen Gesellschaft einen Vertrag über den ausschließlichen Vertrieb ihrer Produkte auf dem französischen Hoheitsgebiet abgeschlossen. Dieser Vertrag enthielt eine Schiedsklausel, die sich auf „alle Streitsachen oder Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem“ bezog. Im Jahre 2007 kündigte die schwedische Gesellschaft den Vertriebsvertrag mit der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Monaten, woraufhin die französische Gesellschaft vor dem Handelsgericht (*Tribunal de Commerce*) in Versailles Klage wegen brutalen Abbruchs einer bestehenden Handelsbeziehung gemäß Art. L 442-6 I 5° frzHGB erhob.

Zur Begründung führte die französische Gesellschaft aus, die Kündigung sei nicht vorhersehbar und zu plötzlich gewesen,

* Der erstgenannte *Autor* ist Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. und Honorarprofessor für internationales Verfahrensrecht an der Universität zu Köln; der zweitgenannte *Autor* ist Rechtsreferendar am Landgericht Aachen.

¹ Article L 442-6 Code de commerce.

L. Engage la responsabilité de son auteur et l'oblige à réparer le préjudice causé le fait, par tout producteur, commerçant, industriel ou personne immatriculée au répertoire des métiers : [...].

5° De rompre brutalement, même partiellement, une relation commerciale établie, sans préavis écrit tenant compte de la durée de la relation commerciale et respectant la durée minimale de préavis déterminée, en référence aux usages du commerce, par des accords interprofessionnels [...].

nachdem sie (die französische Gesellschaft) noch auf Drängen der schwedischen Gesellschaft Ende 2006 Investitionen in den Vertrieb getätigt habe. Die schwedische Gesellschaft habe zudem nach Absenden der Kündigung noch ein „verletzendes“ („*vexatoire*“) und „beschämendes“ („*blâmable*“) Verhalten ihr gegenüber an den Tag gelegt, insbesondere plötzlich und unerwartet noch die Preise in Bezug auf viele Artikel erhöht. Schließlich habe die schwedische Gesellschaft in dem Vertriebsvertrag eine zu kurze Kündigungsfrist von sechs Monaten angesetzt, da das Vertragsverhältnis nunmehr bereits seit mehr als neun Jahren bestehe.

Die schwedische Gesellschaft berief sich demgegenüber unter Verweis auf die Schiedsklausel auf die Unzuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit. Die *Cour de Cassation* hat ebenso wie die Vorinstanzen eine Zuständigkeit der französischen Gerichte mit Verweis auf die Einschlägigkeit der Schiedsklausel abgelehnt.

III. Rechtsnatur eines Schadensersatzanspruchs nach Art. L 442-6 I 5° frzHGB

Die *Cour de Cassation* stellte fest, dass Art. L 442-6 I 5° frzHGB im vorliegenden Fall eingreife, insbesondere da die Dauer der Vertragsbeziehung bei der Bestimmung der Kündigungsfrist nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Die Norm ermöglicht es den französischen Gerichten nämlich, sich über zu kurze vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen ohne Weiteres hinwegzusetzen² und im Einzelfall eine angemessene Kündigungsfrist nach freiem Ermessen zu bestimmen³.

Laut *Cour de Cassation* ist Art. L 442-6 I 5° frzHGB dabei eine Vorschrift zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (*ordre public*), die im Falle eines Verstoßes eine deliktische Haftung des Verursachers begründet.

Anders als im deutschen Recht führt der treuwidrige Abbruch einer Vertragsbeziehung somit nicht zu einer vertraglichen Haftung wegen Vertragsbruchs, sondern zu einer außervertraglichen Haftung wegen unzulässigen Verhaltens im Wettbewerb⁴. Dies folgt bereits aus dem vom französischen Gesetzgeber mit der Schaffung des Art. L 442-6 I 5° frzHGB verfolgten Ziel, die Wirtschaftsteilnehmer zur Einhaltung der Regeln eines lauterer Geschäftsverkehrs anzuhalten⁵. Folgerichtig ist Art. L 442-6 I 5° frzHGB auch systematisch dem Recht der unerlaubten Handlungen zugeordnet und wird deshalb als „*délit civil*“, d. h. Verbotstatbestand zivilrechtlicher Art, bezeichnet⁶. Als solcher ist er Teil des französischen *ordre public*⁷ und verdrängt das Vertragsrecht, soweit es entgegensteht⁸. Auch kann er weder durch Individualvereinbarung⁹, noch durch sog. interprofessionelle Vereinbarungen, die für die betroffenen Berufsbranchen Allgemeinverbindlichkeit haben können¹⁰, abbedungen werden. In Fällen mit internationalem Bezug kommt Art. L 442-6 I 5° frzHGB nicht nur dann zur Anwendung, wenn französisches Sachrecht kollisionsrechtlich zur Anwendung berufen ist, sondern ist von französischen Gerichten als Eingriffsnorm i. S. d. Art. 7 EVÜ¹¹ bzw. Art. 9 Rom I-VO¹² unabhängig vom kollisionsrechtlich im Übrigen anwendbaren Recht anzuwenden¹³.

IV. Reichweite einer vertraglichen Schiedsklausel in Bezug auf Art. L 442-6 I 5° frzHGB

Die *Cour de Cassation* sah die zwischen der schwedischen und der französischen Gesellschaft vereinbarte Schiedsklausel als

einschlägig an und lehnte folgerichtig die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte ab.

Zur Begründung wurde insoweit ausgeführt, dass eine auf Art. L 442-6 I 5° frzHGB gestützte Restitutionsklage ungeachtet ihrer deliktischen Natur einen Bezug zu dem abgebrochenen Vertrag aufweise, da sie sich insbesondere auf die Bedingungen der Vertragsbeziehung beziehe, sowie die Rechtsfolgen, die sich für die Vertragspartner daraus ergäben. Insofern liege ein für das Eingreifen einer Schiedsklausel, die sich „auf alle Streitsachen oder Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem“ beziehe, erforderlicher hinreichender Vertragsbezug vor, obwohl es sich nicht um einen vertraglichen Anspruch handle.

Die Tatsache, dass Art. L 442-6 I 5° frzHGB Teil des französischen *ordre public* ist, stehe der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ebenfalls nicht entgegen, da diese nicht bereits dadurch ausgeschlossen werde, dass zwingende Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gegenstand des Rechtsstreits seien. Folglich obliege es vorrangig dem Schiedsgericht, seine eigene Zuständigkeit zu prüfen, da diese aus Sicht der staatlichen Gerichte zumindest nicht ausgeschlossen sei.

V. Rezeption der Entscheidung in Frankreich

Für eine Literaturmeinung in Frankreich¹⁴ ist die Entscheidung der *Cour de Cassation* keine große Überraschung. Zwingendes französisches Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung („*lois de police*“) könne danach im Hinblick auf Schiedsklauseln in einem Vertrag („*clause compromissoire*“)¹⁵ keine Ausnahme erfahren, wenn es um die Frage gehe, ob die Schiedsklausel wirksam sei und ob die staatlichen Gerichte über ihre Anwendung entscheiden könnten¹⁶. Nur das Schiedsgericht selbst solle über diese Frage entscheiden¹⁷, d. h. die staatlichen Gerichte müssten sich – außer in den Fällen der Nichtigkeit

2 *Beltz*, RIW 2010, 209, 210.

3 Die Tatsachengerichte sind bei der Festsetzung der angemessenen Mindestkündigungsfrist dabei völlig souverän, vgl. *Cass. Com. v. 12.5.2004*, Kassationsbeschwerde Nr. 01-12865.

4 *Sonnenberger*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2010, Einl. Int. Privatrecht, Rz. 509.

5 *Beltz*, RIW 2010, 209, 210.

6 *Beltz*, RIW 2010, 209, 210 m.w.N.

7 *Le Comvion*, *Revue Trimestrielle du Droit de Commerce* 2008, 1, Rn. 6.

8 *Beltz*, RIW 2010, 209, 210.

9 *Beltz*, RIW 2010, 209, 210.

10 *Cass. Com. v. 25.7.2007*, Kassationsbeschwerde Nr. 06-15517; *Cass. Com. v. 2.12.2008*, Kassationsbeschwerde Nr. 08-10731.

11 Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 19.6.1980 (EVÜ), ABl. L 226 S. 1.

12 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. Nr. L 177 S. 6.

13 So wohl auch *Beltz*, RIW 2010, 209, 213, der insoweit jedoch den „negativen“ *ordre public* nach Art. 16 EVÜ bzw. 21 Rom I-VO mit dem in Bezug auf Art. L 442-6 I 5° frzHGB als Eingriffsnorm einschlägigen „positiven“ *ordre public* nach Art. 7 EVÜ bzw. 9 Rom I-VO vermengt.

14 *Bureau/Muir Watt*, *Revue critique de droit international privé* 2010, 743.

15 Das französische Recht differenziert zwischen der in einem Vertrag enthaltenen Schiedsklausel („*clause compromissoire*“) und der selbstständigen Schiedsabrede („*compromis d'arbitrage*“), hat aber nach neuem Schiedsrecht dafür jetzt eine einheitliche Definition („*convention d'arbitrage*“), siehe unten Ziffer VI.

16 *Bureau/Muir Watt*, *Revue critique de droit international privé* 2010, 743.

17 Das Prinzip der „*compétence-compétence*“ ist auch in Frankreich anerkannt, siehe *Cass. civ. 1ère 5.1.1999*, n° 96-21.430, *Recueil Dalloz* 1999, 31 = *Revue critique de droit internationale privé* 1999, 546 m. Anm. *Bureau*.

(„nullité“) und der offensichtlichen Unanwendbarkeit („*inapplicabilité manifeste*“) der Schiedsklausel¹⁸ – für unzuständig erklären. Die staatlichen Gerichte hätten – bis auf die beiden vorgenannten Ausnahmefälle – keine Überprüfungsmöglichkeit. Lege man diese Grundsätze in dem zu entscheidenden Rechtsstreit zwischen der schwedischen und der französischen Gesellschaft an, so ändere die Anwendung des Art. L 442-6 I 5° frzHGB und die Feststellung des brutalen Abbruchs der Handelsbeziehungen durch die schwedische Gesellschaft sowie dessen deliktischer Charakter nichts daran, dass vorliegend keine offensichtliche Unanwendbarkeit der Schiedsklausel anzunehmen sei¹⁹; erst recht führe die Anwendung einer Vorschrift der öffentlichen Sicherheit und Ordnung („*loi de police*“) für sich genommen nicht zur Zuständigkeit der staatlichen Gerichtsbarkeit²⁰.

An anderer Stelle²¹ wird hervorgehoben, dass die *Cour de Cassation* bereits in vielen Entscheidungen in den vergangenen Jahren die Grundsätze für eine offensichtliche Unanwendbarkeit („*inapplicabilité manifeste*“) einer Schiedsklausel oder Schiedsabrede sehr eng ausgelegt habe. So sei eine Schiedsklausel in einem Vertrag auch auf Rechtsstreitigkeiten mit einem deliktischen Hintergrund („*nature délictuelle*“) anwendbar²². Der häufige Fall eines Zusammentreffens von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung („*action délictuelle*“) und aus Vertrag dürfe bei einem Richter nicht zu Zweifeln über die Anwendbarkeit der Schiedsklausel im Vertrag führen²³. Der mit dem Rechtsstreit befasste Richter („*juge du fond*“) sollte sich auch nicht mit der Analyse der Schiedsklausel und des Rechtsstreits auseinandersetzen müssen²⁴. Darüber hinaus führe Art. L 442-6 I 5 des frzHGB als Vorschrift der öffentlichen Sicherheit und Ordnung („*loi de police*“) – und in diesem Sinne auch anerkannt als Eingriffsnorm i.S.d. französischen Internationalen Privatrechts²⁵ – nicht zu einer zwingenden Zuständigkeit („*compétence impérative*“) der französischen staatlichen Gerichtsbarkeit²⁶.

VI. Zum französischen Schiedsverfahrensrecht

Die Entscheidung der *Cour de Cassation* vom 8.7.2010 basiert noch auf dem alten Schiedsverfahrensrecht, das seine wesentlichen Grundlagen in den *Décrets no. 80-354* vom 14.5.1980 und *no. 81-500* vom 12.5.1981 hatte. Mit Wirkung vom 1.5.2011 ist in Frankreich ein neues Recht für nationale und internationale Schiedsverfahren in Kraft getreten²⁷, das aus französischer Sicht das bisherige Schiedsverfahrensrecht in Frankreich modernisieren, in der Wirkung stärken und die Attraktivität des Schiedsortes Paris aufrechterhalten, wenn nicht sogar erhöhen soll²⁸. Mit dem *Décret* vom 31.1.2011 wurden die Artikel 1442–1527 des französischen Zivilprozessgesetzes (*Code de procédure civile*, i.F. frzZPG) im Hinblick auf die französische Rechtsprechung und auf Entwicklungen im internationalen Schiedsrecht modifiziert und angepasst²⁹. Von Bedeutung, gerade für Ausländer, die mit französischen Geschäftspartnern in Handelsbeziehungen stehen, ist vor allem, dass Art. 1442 frzZPG im Gegensatz zum früheren Recht keinen Unterschied mehr zwischen Schiedsklausel („*clause compromissoire*“) und Schiedsabrede („*compromis d'arbitrage*“) macht und für beide in dieser Vorschrift eine einheitliche Definition („*convention d'arbitrage*“) gibt. Im Rahmen dieser Vereinbarung gilt zwar weiterhin, dass die Schiedsvereinbarung schriftlich abgefasst sein muss und andernfalls von einer Nichtigkeit auszugehen ist; ein Schriftwechsel, in dem die Schiedsvereinbarung enthalten ist, oder ein Dokument, in dem Bezug auf eine Hauptabrede mit Schiedsvereinbarung genommen wird, reicht aber jetzt aus (Art. 1443 frzZPG). Das Gesetz übernahm

auch die inzwischen gefestigte Rechtsprechung³⁰, nach der eine Schiedsvereinbarung auch für eine Gruppe von Verträgen gelten kann, wenn die Verträge einen „*caractère de complémentarité*“³¹ aufweisen³².

VII. Bedeutung der Entscheidung für die Praxis

Die Ausnahmestellung, die Art. L 442-6 I 5° frzHGB im europäischen Wirtschaftsraum einnimmt³³, und die gerade für ausländische Wirtschaftsteilnehmer mit einem erheblichen Haftungsrisiko verbunden ist, wird vielfach dazu führen, dass bei grenzüberschreitenden Verträgen versucht wird, die Haftung wegen brutalen Abbruchs einer Handelsbeziehung nach französischem Recht mittels Rechtswahl- und Schiedsklauseln abzubedingen. Die Entscheidung der *Cour de Cassation* schafft dabei insoweit Klarheit, als dass eine entsprechend weit gefasste Schiedsklausel („alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag“) auch solche Klagen erfasst, die auf Art. L 442-6 I 5° frzHGB gestützt werden. Die Sonderstellung, die diese Bestimmung als Teil des französischen *ordre public* im Übrigen innehat, wirkt sich somit nicht auf die Schiedsfähigkeit auf ihr basierender Klagen aus. Allerdings sollte tunlichst auf eine entsprechend weite Formulierung der Schiedsklausel geachtet werden, da die *Cour de Cassation* deutlich klargestellt hat, dass eine Klage wegen brutalen Abbruchs einer Handelsbeziehung einen rein deliktischen Anspruch betrifft, so dass eine zu eng gefasste Klausel eine auf Art. L 442-6 I 5° frzHGB gestützte Klage wohl nicht erfassen würde.

18 Cass. civ. 1ère 26.6.2001, Revue d'arbitrage 2001, 529 m. Anm. Gaillard.

19 Eine Nichtigkeit wurde sowohl von der *Cour de Cassation* als auch den Vorgerichten und den französischen Kommentatoren von vornherein nicht in Erwägung gezogen.

20 Bureau/Muir Watt, Revue critique de droit international privé 2010, 743; siehe auch Cour d'appel von Paris 29.3.1991; Ganz et autre c. Société Nationale des chemins de Fer Tunisiens, Revue d'arbitrage 1991, 478 m. Anm. Idot; Cour d'appel von Paris 19.5.1993, Labinal c. Société Mors et Westland Aerospace, Revue d'arbitrage 1993, 645 m. Anm. Jarrosson.

21 Audit/Cuperlier, Recueil Dalloz 2010, 2884.

22 Audit/Cuperlier, Recueil Dalloz 2010, 2884; siehe auch Cass. civ. 1ère 25.4.2006, n° 05-15.528, Revue critique de droit international privé 2007, 128; Lammerville/Aynès, La Semaine Juridique Entreprise et Affaires n° 9, 3.3.2011, 1179.

23 Audit/Cuperlier, Recueil Dalloz 2010, 2884.

24 In diesem Sinne bei unerlaubtem Wettbewerb als Folge der Auflösung eines „*contrat de concession*“, Cass. 1ère civ. 8.11.2005, n° 02-18.512, Revue Dalloz 2005, 2896; Audit/Cuperlier, Recueil Dalloz 2010, 2884.

25 Cass. 1ère civ. 22.10.2008, Recueil Dalloz, 2009, 200 m. Anm. Jault-Seake.

26 Audit/Cuperlier, Recueil Dalloz, 2010, 2884.

27 Gaillard/de Lapasse, Recueil Dalloz 2011, 175.

28 Décret n° 2011-48 v. 13.1.2011; Gaillard/de Lapasse, Recueil Dalloz 2011, 175.

29 So z.B. „*de révéler toute circonstance susceptible d'affecter son indépendance ou son impartialité*“ (Cass. civ. 1ère 20.10.2010, Recueil Dalloz 2010, Actualités 2589 m. Anm. Delpech.

30 Cass. com. 5.3.1991; Rapport au Premier ministre relatif au décret n° 2011-48 vom 13.1.2011 portant réforme de l'arbitrage, Journal officiel de la République française 14.1.2011, 733.

31 Frei übersetzt: „charakterliche Ergänzung“; ähnelt im deutschen Recht dem Rechtsinstitut der „verbundenen Verträge“.

32 Siehe auch Vögl, RIW 2011, 359, mit weiteren Ausführungen zum neuen französischen Schiedsrecht.

33 Vgl. Beltz, RIW 2010, 209, wonach es im europäischen Wirtschaftsraum keine mit Art. L 442-6 I 5° frzHGB vergleichbare Rechtsnorm gibt, die derart einschneidend in die Privatautonomie der Vertragsparteien eingreift.